

Baulandumlegung der Stadt Konstanz

Umlegung „Paradies II, Teil B“ in Konstanz - Paradies

Der am 15. Mai 2018 aufgestellte und durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 15. April 2021 geänderte Umlegungsplan „Paradies II, Teil B“ ist am 04. Juni 2021 insgesamt unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung schriftlich bei der Umlegungsstelle (Amt für Liegenschaften und Geoinformation, Stadt Konstanz, 78462 Konstanz, Untere Laube 24) einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Baulandsachen -. Der Antrag muss den Antragsteller sowie die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Der Antrag muss innerhalb der Frist bei der Umlegungsstelle eingegangen sein. Es wird noch darauf hingewiesen, dass vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden können, der bei irgendeinem deutschen Amts- oder Landgericht zugelassen wird.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister